Inhaltsverzeichnis.

I. Mitteilung des Senats vom 29. Januar 1918:
Vermächtnis H. Adolf Lackemann S. 85.
II. Mitteilung des Senats vom 5. Februar 1918:
1. Erwerb von Grabstellen durch juristische Personen „ 85.
2. Haushaltsplan der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1918 „ 87.

Mitteilung des Senats

vom 29. Januar 1918.

Vermächtnis H. Adolf Lackemann.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat den anliegenden Bericht, betreffend ein Vermächtnis von H. Adolf Lackemann, übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der verstorbene Kaufmann H. Adolf Lackemann hat in seinem Testament für die Krankenanstalt in Bremen ein Vermächtnis von 15 000 ℳ ausgesetzt, das jedoch nicht in bar, sondern durch Gewährung $3^1/_2$ prozentiger Reichsanleihen, Staatsanleihen oder sonst im Nachlasse befindlicher mündelsicherer Werte zum Nennwert von 15 000 ℳ auszukehren ist. Das Vermächtnis ist bestimmt als Beitrag zu den Kosten von Freibetten für solche Kranke, die nicht von der Stadtbremischen Armenpflege unterstützt werden.

Die Testamentsvollstrecker haben der Deputation nominell 15 000 ℳ $3^1/_2$ % Bremer Staatsanleihe überwiesen und die Deputation hat dieses Kapital in dankbarer Anerkennung der Gesinnung des Testators dem Freibettenfonds der medizinischen Abteilung der Krankenanstalt zugeführt. Sie bittet, die Annahme des Vermächtnisses zu genehmigen.

Bremen, den 24. Januar 1918.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

(gez.) **Lürman**, Dr. (gez.) **F. Garbrecht.**

Mitteilung des Senats

vom 5. Februar 1918.

1. Erwerb von Grabstellen durch juristische Personen.

Die Deputation für die Friedhöfe hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Friedhofsverwaltung hat bisher angenommen, daß nur einer natürlichen Person das Nutzungsrecht an einem Privatgrabe auf einem der bremischen Friedhöfe zustehen könne, und die Fassung der §§ 5 bis 9 des Gesetzes vom 6. Dez. 1874, betreffend die Friedhöfe der Stadt Bremen (Gesetzbl. S. 112), insbesondere die Bestimmungen über die Beschränkungen in der Übertragung und Ausübung des Nutzungsrechts begründet allerdings die Vermutung, daß man regelmäßig Grabstellen nur bestimmten natürlichen Personen hat übertragen wollen. Ausnahmen sind nur gemacht bei Austausch bereits auf eine Stiftung eingetragener Grabstellen gegen neue, bei der Smidt-Stiftung und bei Grabstellen, die die Feuerwehr zur Beerdigung

von Feuerwehrleuten erworben hat. Andere juristische Personen haben sich damit helfen müssen, daß sie die zu erwerbende Grabstelle auf den Namen von Verwaltern, der Oberin (eines Krankenhauses) u. a. eintragen ließen.

Die Evangelische Diakonissenanstalt, die auf dem Waller Friedhofe eine größere Grabstelle auf den Namen ihrer früheren Oberin besitzt, will diese Stelle jetzt erweitern und hat beantragt, die bisherige Grabstelle und deren Erweiterung auf den Namen des Diakonissenhauses einzutragen. Die Deputation ist der Ansicht, daß ihr im Gesetz die klare Ermächtigung erteilt werden sollte, in einzelnen geeigneten Fällen Grabstellen an juristische Personen zu verkaufen. Für diesen Fall würde der Gebührenausfall, der dem Staat durch Wegfall der bei Veränderungen in der Person des Berechtigten zu zahlenden Umschreibegebühren entstehen würde, durch Festsetzung einer alle dreißig Jahre zu zahlenden Gebühr ausgeglichen werden müssen.

Bei der wegen dieser Änderungen erforderlichen Abänderung des Gesetzes von 1874 empfiehlt die Deputation auch eine Unklarheit in der Auslegung des ersten Absatzes des § 10 zu beseitigen. Nach einem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts aus dem Jahre 1912 ist in der Beisetzung selbst geringer Leichenteile (Knochenreste) eine zur Unterbrechung der dreißigjährigen Frist geeignete Benutzung des Grabes zu erblicken. Der Fälligkeitstermin der Prolongationsgebühr wird dadurch zu Ungunsten des Staates hinausgeschoben. Durch einen Zusatz zu § 10 soll bestimmt werden, daß die Zeit seit der ersten Bestattung mit in Rechnung gestellt wird, wodurch jene Folge vermieden wird.

Die Deputation beantragt:

1) den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen,
2) sie zu ermächtigen, auf den Namen natürlicher Personen eingetragene Grabstellen juristischer Personen auf letztere auf Antrag umzuschreiben.

Bremen, den 2. Februar 1918.

Die Deputation für die Friedhöfe.
(gez.) **Kirchhoff**, Dr. (gez.) **R. Nagel.**

Unteranlage. **Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 6. Dez. 1874, in der Fassung des Gesetzes vom 2. April 1902, betreffend die Friedhöfe der Stadt Bremen.**

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:.

Artikel 1.

In § 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 1874, betreffend die Friedhöfe der Stadt Bremen (Gesetzbl. 1874 S. 112, 1902 S. 65), wird folgender

Absatz 3.

hinzugefügt:

Ausnahmsweise kann das Nutzungsrecht auch von juristischen Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, erworben werden.

Artikel 2.

In § 10 werden hinzugefügt:

Absatz 4.

Wenn bereits beigesetzte Leichen oder Leichenteile in ein anderes Grab überführt werden, so wird angenommen, daß die Benutzung dieses Grabes schon mit dem Zeitpunkt der früheren Bestattung begonnen hat.

Absatz 5.

Juristische Personen haben alle dreißig Jahre die Prolongationsgebühr zu entrichten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Haushaltsplan der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1918.

Die Stadtbremische Armenpflege hat den anliegenden Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 übergeben. Der Senat stimmt dem in der Vorlage enthaltenen Antrage zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der für das Rechnungsjahr 1918 durch Armensteuer zu deckende Fehlbetrag hat gegen das Vorjahr um 105 000 ℳ geringer veranschlagt werden können. Die Gründe für diese Ermäßigung liegen besonders in der Tätigkeit des Zentral-Hilfs-Ausschusses als Vertreters des Bremischen Lieferungsverbandes. Diesem liegt nicht nur die Unterstützung der Familien der zum Heeresdienst einberufenen Ernährer ob, sondern er hat der Stadtbremischen Armenpflege auch die Kosten zu ersetzen für solche Familien, die schon lange Jahre vor der Einberufung ihres Ernährers zum Heeresdienst Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln genossen haben und deren Weiterunterstützung durch die Stadtbremische Armenpflege aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten erscheint. In den letzten 12 Monaten sind erstattet vom Zentral-Hilfs-Ausschuß 133 866,69 ℳ und von anderen Lieferungsverbänden 10 534,29 ℳ, zusammen 144 400,98 ℳ. Außerdem wurden an Reichsunterstützungen als Ersatz für gewährte Armenunterstützungen 79 805,50 ℳ eingezogen.

Zu den Einzelposten ist zu bemerken:

Einnahmen.

Die Posten 1, 2 und 3 haben entsprechend den Einnahmen in den letzten 12 Monaten gegen das Vorjahr um 8000 ℳ, 35 000 ℳ und 7000 ℳ erhöht werden können. Die Einnahmen in den letzten 12 Monaten würden eine weitere Erhöhung, insbesondere für Posten 2 a rechtfertigen, wenn nicht in diesem Posten einige unvorhergesehene, größere, nicht wiederkehrende Beträge enthalten wären. Die Erhöhung des Postens 3 ist auf die größere Sterblichkeit und des dadurch eingetretenen Erbrechts der Armenpflege an den Nachlaß verstorbener Armer zurückzuführen. Dagegen haben die Posten 4 und 5 um 5000 ℳ und 50 000 ℳ ermäßigt werden müssen. Die Lieferungsverbände treten bestimmungsgemäß nicht nur für die Familien Eingezogener in demselben Ortsarmenverbande, sondern auch für die in andern Ortsarmenverbänden ihren Unterstützungswohnsitz besitzenden Personen und für Landarme ein. Da auch ein Verkehr der Wanderarmen fast garnicht stattfindet, für diese Klasse der Armen daher keine oder nur geringe Aufwendungen zu machen sind, so werden die von anderen Ortsarmenverbänden und von Landarmenverbänden zu gewährenden Ersatzleistungen entsprechend geringer.

Neu eingestellt ist Posten 7 „Sonstige Einnahmen." Für die Stadtbremische Armenpflege ist ein Bankkonto errichtet. Der durch die Belegung der Mittel der Armenpflege bei der Bank erzielte Zinsgewinn wird diesem Posten zugeführt werden.

I. Ausgaben.

Die Posten 1, 3, 4, 5 haben den Aufwendungen in den letzten 12 Monaten entsprechend um 80 000 ℳ, 9000 ℳ, 3000 ℳ und 56 000 ℳ ermäßigt werden können. Wenn auch der Aufwand in den letzen 12 Monaten eine weitere Ermäßigung der eingestellten Beträge rechtfertigen würde, so ist doch zu berücksichtigen, daß infolge der herrschenden Teuerung mit einer Erhöhung der von der Armenpflege zu gewährenden Unterstützungen zu rechnen sein wird, und daß für die zu beschaffenden Rohstoffe für die auf Kosten der Armenpflege zu liefernde Kleidung Preise in bisher nicht gekannter Höhe aufgewandt werden müssen. Außerdem haben die meisten Erziehungs-, Pflege- und Heilanstalten den Verpflegungssatz den Zeitverhältnissen entsprechend erhöht. Die für die Beerdigung verstorbener Armer aufzuwendenden Kosten haben

durch außerordentliche Erhöhung der Sargpreise sowie der für die Hilfeleistungen bei den Beerdigungen zu zahlenden Beträge eine erhebliche Steigerung erfahren.

7. Dieser Posten kann um 20 000 ℳ ermäßigt werden, da der für die Bekämpfung der Tuberkulose von Senat und Bürgerschaft zur Überweisung an den Krankenfonds bewilligte Betrag einem getroffenen Abkommen gemäß in Zukunft durch den Haushaltsplan der Deputation für das Gesundheitswesen angefordert werden wird. Dagegen ist von der Verwaltung des St. Petri-Waisenhauses der Antrag gestellt, zur Deckung des sich seit einigen Jahren durch die ungünstigen Zeitverhältnisse ergebenden Fehlbetrages in der Haushaltsrechnung einen Beitrag zu gewähren. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das St. Petri-Waisenhaus durch seine Wirksamkeit der öffentlichen Armenpflege schon seit Jahrzehnten erhebliche Dienste geleistet hat, ist zur Deckung des Fehlbetrages zunächst für das Rechnungsjahr 1917 ein Zuschuß bis zu 50 000 ℳ in den Haushaltsplan mit eingestellt.

Es wird Genehmigung des vorliegenden Haushaltsplanes, insbesondere Übertragbarkeit der Einzelposten unter II, 2, 3, 5 beantragt.

Bremen, den 22. Januar 1918.

Stadtbremische Armenpflege.

(gez.) **Feuß.**

Haushaltsplan der Stadtbremischen Armenpflege für das Rechnungsjahr 1918.

I. Einnahmen.

	1916 ℳ	₰	Anschlag 1917 ℳ	₰	Letzte 12 Monate ℳ	₰	Anschlag 1918 ℳ	₰
1) **Von Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungskassen, sowie Pensionen**	58 190	71	50 000	—	60 956	86	58 000	—
2) **Aus Beiträgen und Rückzahlungen:**								
a. von den Unterstützten selbst oder deren unterhaltspflichtigen Angehörigen	97 357	20	70 000	—	121 518	13	100 000	—
b. durch Unterhaltsbeiträge für unehelich geborene Kinder	16 451	13	10 000	—	16 989	86	15 000	—
c. von sonstigen Verpflichteten	311 321	98	200 000	—	228 111	41	200 000	—
3) **Aus Nachlässen Verstorbener und Sterbegeldern**	15 624	72	8 000	—	18 922	88	15 000	—
4) **Von anderen Ortsarmenverbänden**	32 488	72	30 000	—	27 449	35	25 000	—
5) **Von Landarmenverbänden**	163 218	28	200 000	—	149 891	51	150 000	—
6) **Gebühren und Geldstrafen**	825	80	700	—	1 171	40	1 000	—
7) **Sonstige Einnahmen**	1 111	19	—	—	1 765	03	7 000	—
8) **Durch Armensteuer**	1 080 396	49	1 524 000	—	982 612	23	1 419 000	—
							1 990 000	—

II. Ausgaben.

	1916 ℳ	₰	Anschlag 1917 ℳ	₰	Letzte 12 Monate ℳ	₰	Anschlag 1918 ℳ	₰
1) **Geldgaben**	262 839	30	330 000	—	222 461	69	250 000	—
2) **Pflegegelder:**								
a. für Haltekinder	201 227	75	225 000	—	203 365	—	225 000	—
b. „ Erwachsene	43 629	38	55 000	—	39 160	14	45 000	—
c. an Anstalten	44 648	67	40 000	—	40 282	05	50 000	—
3) **Natural-Unterstützungen:**								
a. Nahrung	7 525	74	15 000	—	3 825	99	5 000	—
b. Kleidung	94 250	38	120 000	—	106 295	60	120 000	—
c. Feuerung	345	73	100	—	375	99	500	—
d. Reise- und Transportkosten Unterstützter	6 790	33	8 900	—	6 318	32	9 500	—
4) **Unterricht**	11 311	20	15 000	—	11 302	54	12 000	—
5) **Krankenpflege und Totenbestattung:**								
a. Vergütungen an Ärzte, Hebammen, eine Pflegeschwester und für Hauspflege	24 500	92	30 000	—	22 290	31	30 000	—
b. an Anstalten (Krankenanstalten, Siechenhäuser, Anstalten für Idioten und Epileptische)	780 956	30	875 000	—	698 237	81	800 000	—
c. für Heilmittel	17 851	62	26 000	—	38 289	47	40 000	—
d. Beerdigungen	11 935	18	12 000	—	14 137	80	17 000	—
zu übertragen...							1604000	—

	1916 ℳ	₰	Anschlag 1917 ℳ	₰	Letzte 12 Monate ℳ	₰	Anschlag 1918 ℳ	₰
Übertrag...							1604000	—
6) **Verwaltungskosten.**								
a. **Gehalte, Ruhegehalte und Witwengelder:**								
Regierungsrat Dr. Meyer, 14. Aug. 16. ℳ 6000—10 500 (1 zu 1500, 3 zu 1000)							6 000	—
Rendant Behrens, 82.							4 800	—
Bureauvorsteher Pengel, 04. April (5 zu 400) ℳ 2800—4800							4 400	—
„ Fuchs, 03. Juni, ℳ 2600—4700 (5 zu 420)							4 630	—
Kassierer Burhorn, 11. April, ℳ 2600—4400 (6 zu 300)							3 200	—
Kanzlist Köper 03. April							3 700	—
„ Meyer 04. April							3 400	—
Buchhalter Wacker 04. April							3 400	—
Kanzlist Westerkamp 12. April (5 zu 300) ℳ 2200—3700							2 800	—
„ Foshard 13. April							2 500	—
Buchhalter Knoke 14. Juli							2 500	—
Kanzlist unbesetzt							2 200	—
Kanzleigehilfe Meier, 11. Mai. 16.							2 260	—
„ Ahrens, 13. April							2 080	—
„ Cordes, 13. April ℳ 1900—2800 (5 zu 180)							2 080	—
„ Rullhusen, 14. Juli							2 080	—
„ Arens, 14. Juli							2 080	—
„ unbesetzt							1 900	—
Armenaufseher Dieterich 79. einschl. ℳ 100 Entschädigung							3 500	—
„ Wrede 90.							3 400	—
„ Leonhardt 97.							3 400	—
„ Neundorf 98.							3 400	—
„ Dünnemann 99. ℳ 2100 bis							3 400	—
„ Schilling 00. Novbr. ℳ 3400							3 283	33
„ Reiners 05. April							3 000	—
„ Stoffel 05. April (1 zu 300							3 000	—
„ Luperti 05. Mai 5 zu 200)							3 000	—
„ Schwittling 09. April							2 800	—
„ Hottelmann 09. April							2 800	—
„ Hilfers 10. April							2 600	—
„ Sengstack 11. Mai							2 600	—
Landarmenaufseher Blanke							1 400	—
Bote Pohlmann, 08. April 8 ℳ 1450—1950 (5 zu 100)							1 750	—
„ Schröder, 16. Novbr.							1 450	—
Schreiber							18 080	—
Oetjen geb. 91., ang. 08. ℳ 1640								
Hansen „ 93., „ 11. „ 1620								
Büsselmann „ 99., „ 17. „ 1450								
Heine „ 99., „ 15. „ 850								
Schierholz, „ 99., „ 18 „ 850								
Unbesetzt „ 1420								
„ „ 1250								
„ „ 950								
„ „ 950								
„ „ 950								
„ „ 950								
„ „ 900								
„ „ 850								
„ „ 800								
„ „ 750								
„ „ 700								
„ „ 650								
„ „ 550								
Außerordentliche Schreibhilfe u. Vertretungskosten							28 000	—
Ruhegehalt an Bureauvorsteher Gätjen							3 840	—
Witwengeld an Armenaufseher Heimsoth Wwe.							840	—
Witwen- und Waisengeld an Armenaufseher Bartels Wwe.							408	58
„ „ „ „ „ Homann Wwe.							873	60
b. **Andere**	12 899	36	15 116	05	13 062	80	15 164	49
7) **Zuschüsse an gemeinnützige u. Wohltätigkeitsanstalten**	130 910	29	188 000	—	148 534	35	218 000	—
							1990000	—